

Muster-Geschäftsordnung Jugendamtse Elternbeirat

Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (KiBiz), in der aktuellen Fassung gemäß ÄndG vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385).**

§ 9 regelt darin die **Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung.**

§ 9 Absatz 8 besagt:

„Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamtse Elternbeiräte in einer Geschäftsordnung selber.“

Diese Muster-Geschäftsordnung basiert auf der „Arbeitshilfe zum Jugendamtse Elternbeirat nach § 9 KiBiz der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter – Stand 20. Juli 2011“ und wurde vom Landeselternrat Kita NRW e.V. (LER) überarbeitet und ergänzt.

Version: 1.2

Stand: 14.11.2011

1. Grundlagen und Zweck

- (1) Der Jugendamtse Elternbeirat (JAEB) <Kommune/Stadt> ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §9 gewählt wird.
- (2) Der JAEB <Kommune/Stadt> hat seinen Sitz in <Kommune/Stadt>.
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Aufgabe des JAEB ist es in Zusammenarbeit mit den Eltervertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der

Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.

- (5) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören dazu insbesondere:
- a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
 - b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken,
 - c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen,
 - d. das Informieren der Eltern über Ihre Rechte und Pflichten,
 - e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.
- (6) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der JAEB regelt den Ablauf der Wahl in einer Wahlordnung.

2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und in der Einrichtung gemäß §9 KiBiz gewählt wurden.
- (2) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

-
- (5) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an seine Stelle die/der gewählte Vertreter/in. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder sind auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen (kooptieren). Diese müssen dem Kreis der gemäß §9 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertreter der <Kommune/Stadt> entstammen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. Durch Austritt, diese ist den Mitgliedern schriftlich oder per Email bekanntzugeben.
 - b. Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
 - c. Wenn kein Kind des Mitglieds eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk mehr besucht.
 - d. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

3. Wahl des JAEB

- (1) Der JAEB wird gemäß §9 KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von der Vollversammlung der in den Tageseinrichtungen in <Kommune/Stadt> gewählten Elternbeiräte (Beirats-VV) gewählt.
- (2) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.
- (3) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
- (4) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landesbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des

JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landesbeirat sein.

- (5) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart, Gremienvertreter). Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, ist das Teilen von Aufgaben zwischen mehreren Mitgliedern („Job-sharing“) nicht nur zulässig sondern ausdrücklich erwünscht.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

4. Wahlzeit / Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus.
- (2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von Vorsitzender/Vorsitzendem spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

5. Zusammenarbeit / Mitwirkung

- (5) Gem. § 9 (6) hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (6) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreter des JAEB mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
- (7) Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.

-
- (8) Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

6. Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom _____ in Kraft.

Ort, Datum

JAEB Vorsitzende/r

Vertreter/in

ggf. Schriftführer/in